

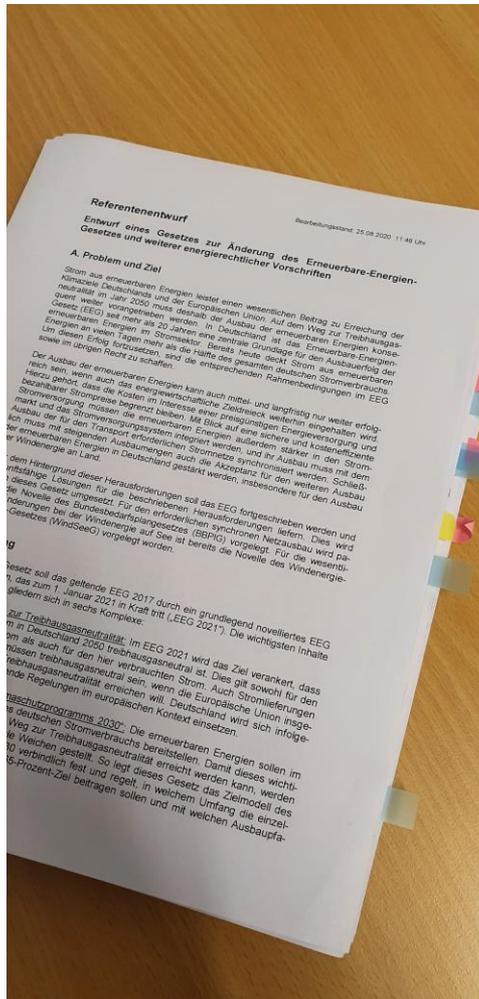
| EEG-Novelle 2021 | September / Oktober 2020

Update: EEG Novelle 2021

Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 23.09.2020

Wolfram Axthelm, Geschäftsführer Bundesverband WindEnergie

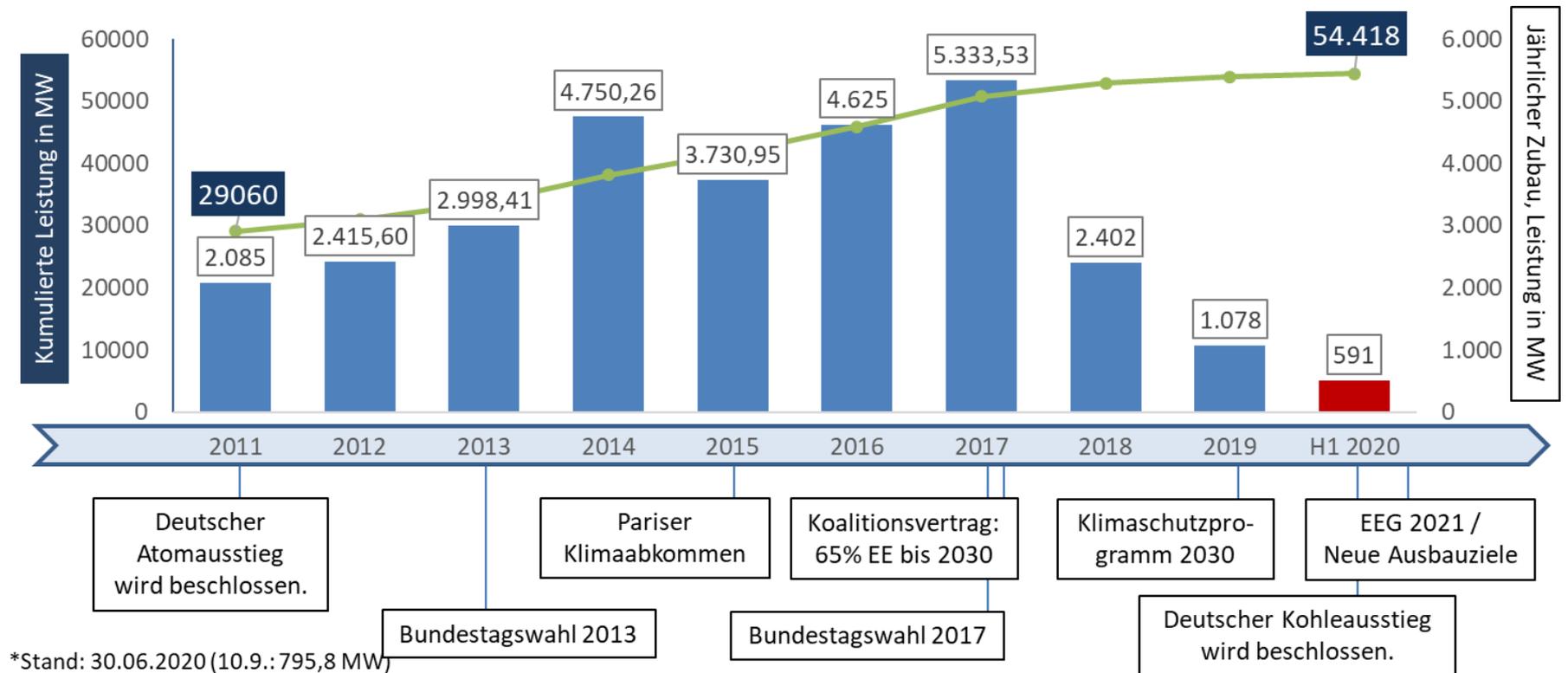
EEG 2021



- | | |
|------------------|--|
| 31.08.2020 | Referentenentwurf BMWi geht in Anhörung Bundesländer und Bundesministerien |
| 14. – 17.09.2020 | Verbändeanhörung Entwurf des BMWi |
| 23.09.2020 | Kabinettsbeschluss |
| 14.10.2020 | Round table zu Post-EEG Windenergie |
| voraus. 29.10. | Bundestag 1. Lesung |
| voraus. 18.11. | Anhörung |
| 26./27.11. | Bundestag 2./3. Lesung |
| 27.11 od. 18.12. | Bundesrat |
| 01.01.2021 | Inkrafttreten |

EEG 2021

Wo stehen wir aktuell?



*Stand: 30.06.2020 (10.9.: 795,8 MW)

EEG 2021

Wo wollen wir hin?

BWE-Zielmatrix 2050

INSTALLIERTE LEISTUNG PRO GEBIET



252 Gigawatt
Gesamtleistung installiert
198 GW an Land
54 GW auf See
310 % Zuwachs [2019]



38.375 Anlagen
35.000 an Land
3.375 auf See
24 % Zuwachs [2019]



2 Prozent
der Gesamtfläche pro
Bundesland



960 Terawattstunden
erzeugter Strom
770 TWh an Land
260 TWh auf See
627 % Zuwachs [2019]



650 Mio. Tonnen CO₂
vermiedene Treibhausgase
[CO₂- Equivalent]
Entspricht 75% der deutschen
Emissionen 2018 [866 Mio. t]



185 Prozent
Deckung des deutschen
Stromverbrauchs 2018 [520 TWh]

EEG 2021

Der Gesetzentwurf enthält positive Punkte, auch wenn er uns nicht zufriedenstellt:

- Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbare Energien liegt laut §1 des Entwurfs im öffentlichen Interesse und dient der öffentliche Sicherheit.
- Ausbaupfad Onshore Wind wird von 54,4 auf 71 GW angehoben (BWE fordert 87 GW). Anpassung des Referenzertragmodells von 70% auf 60% und „Südquote“ haben Potenzial den Ausbau in den südlichen Bundesländern voranzutreiben.
- 100-prozentige Entschädigung bei Abregelung aufgrund von EinsMan setzt EU-Recht um
- Kooperationsausschuss und Berichtspflichten der Länder

Der Gesetzentwurf enthält aber Punkte, die die Gefahr eine Blockade der Energiewende in sich bergen:

- Keine klaren Entscheidungen bezüglich Repowering: Nationale Repowering-Strategie fehlt. Aber: Round tables für Wind an Land am 14.10.2020.
- §51 soll verschärft werden. Statt 6-Stunden-Regel bei negativen Preisen soll eine 1-Stunden-Regelung kommen. Massive negative Auswirkungen könnten die Folge sein.
 - Kein Punkt für die EEG-Novelle, sondern müsste Teil eines neuen Gesamtstrommarktdesigns sein.

EEG 2021 – Schwerpunkte

Kabinettsbeschluss

Brief an Bundesministerien	<p>Post – EEG:</p> <p>Einen eventuellen weiteren Handlungsbedarf mit Blick auf die Windenergie an Land wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kurzfristig im Rahmen eines „Round tables“ mit den verschiedenen Akteuren unter Einbindung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und des Bundesministeriums der Finanzen erörtern. Die Ergebnisse können gegebenenfalls in das parlamentarische Verfahren zu diesem Gesetz eingebracht werden.</p>	<p>Round table findet am 14. Oktober 2020 von 12:30-14:30 Uhr als Videokonferenz statt</p>
Ziffer 5 der Einleitung	<p>§51:</p> <p>Die Bundesregierung wird die Regelung weiterentwickeln und für das parlamentarische Verfahren einen Vorschlag erarbeiten, der es ermöglicht, dass die Zeiten negativer Börsenpreis nach Ablauf des Förderzeitraum nachgeholt werden können.</p>	

EEG 2021 – Schwerpunkte

Kabinettsbeschluss

Ziffer 6 der Einleitung	Für die Betreiber größerer Anlagen, insbesondere von Windenergieanlagen an Land, wird bis Ende 2021 eine entsprechende Regelung zur Überbrückung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten niedrigen Strompreise geschaffen.	

EEG 2021 – Schwerpunkte

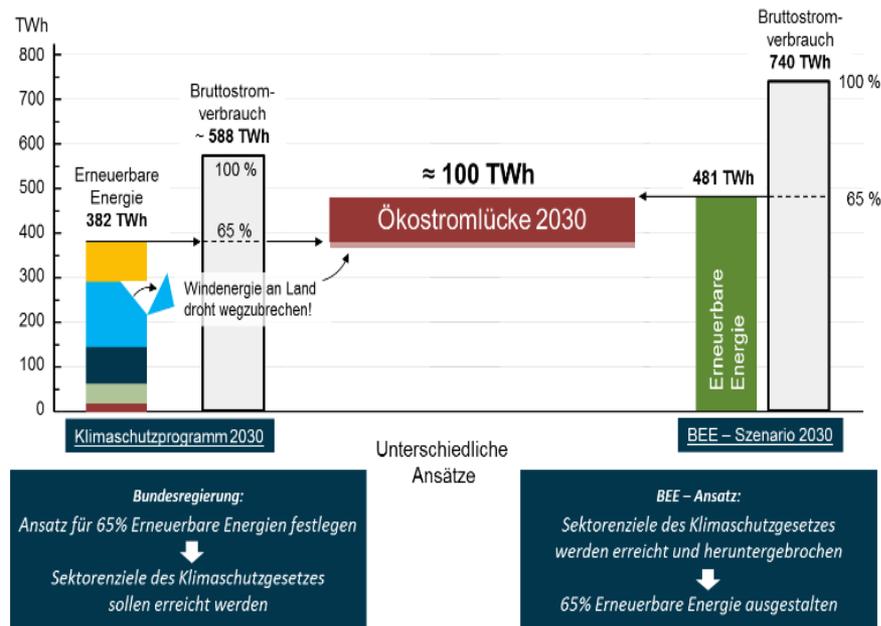
Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 1	65% Erneuerbare Energien bis 2030; vor 2050 treibhausneutral, Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus EE im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit	<p>Zwei wichtige Präzisierungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - statt bis <u>nun</u> vor - statt die Nutzung von EE <u>nun</u> die Errichtung von Anlagen für EE liegt im öffentlichen Interesse / dient der öffentlichen Sicherheit (wichtig für Genehmigungsverfahren)
§ 3 Nr. 3a	ausgeförderte Anlagen: auch für WEA eine Vergütung in Form einer Einspeisevergütung § 19 Absatz 1 Nr. 2 Anzulegender Wert fiktiv: Jahresmarktwert	<ul style="list-style-type: none"> - Anzulegender Wert ist Jahresmarktwert - nur wenn intelligentes Messsystem nach MsbG eingebaut = keine Pflicht zur kompletten Abgabe des Stroms an Netzbetreiber (§ 21b), sondern auch prozentuale Nutzung und ggf. auch Eigenverbrauch, (Problem: § 27a und) ABER: - § 55 Pönale Absatz (9): Die ausgeförderten Anlagen müssen Pönale zahlen, wenn sie nicht gesamten Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen (z.B. wg. Eigenversorgung); Pönale = allgemeine Preise im Netzgebiet - Abzug von lediglich 0,2 Cent (Vermarktungskosten Abzug) wenn eine technische Einrichtungen nach § 9 vorhanden ist (§ 53 Satz 2) – sonst 0,4 Cent nach § 53 S. 1 Nr. 2

EEG 2021 – Schwerpunkte

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 3 Nr. 34	Monatsmarktwert und ab 2023 Jahresmarktwert anzusetzen	Mögliche Liquiditätsprobleme für Anlagenbetreiber bei Jahresmarktwert, da erst am Jahresende tatsächliche Vergütung feststeht
§ 3 Nr. 43a	Strombörse	Definition ist vereinfacht (→ Folgen?)
§ 4	Neu: konkrete installierte Leistung Wind an Land: 57 Gigawatt im Jahr 2022, 62 Gigawatt im Jahr 2024, 65 Gigawatt im Jahr 2026, 68 Gigawatt im Jahr 2028 und 71 Gigawatt im Jahr 2030	Ausbaupfade – 71 GW Wind bis 2030 (heute: 54,4 GW; BWE: mindestens 87 GW erforderlich)
§ 4a <u>neu</u>	Strommengenpfad für alle EE 259 TWh im Jahr 2021, 269 TWh im Jahr 2022, 281 TWh im Jahr 2023, 295 TWh im Jahr 2024, 308 TWh im Jahr 2025, 318 TWh im Jahr 2026, 330 TWh im Jahr 2027, 350 TWh im Jahr 2028 und 376 TWh im Jahr 2029.	65% von 578 TWh führen zu 376 TWh Wir sehen wachsenden Verbrauch von 740 TWh in 2030.

EEG 2021 – Problem unzureichende Ausbauziele

Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung weist gegenüber dem BEE-Szenario 2030 eine Ökostromlücke von rund 100 Terawattstunden auf.



Die Annahme, dass der Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 niedriger sein wird als heute, entspricht nicht den Erwartungen der meisten Akteure. Dies wird im aktualisierten Szenarienvergleich dargelegt.

EEG 2021 – Schwerpunkte

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 9 und § 10b	Anlagen müssen stufenlos fernsteuerbar sein, wenn technisch möglich, Pflicht zu Einbau von intelligenten Messsystemen, wenn diese am Markt verfügbar (mit Übergangsfrist)	Forderung: Anlagen, die nicht stufenbar regelbar sind (z.B. alte Stallanlagen) im Weiterbetrieb sollen von der Pflicht ausgenommen sein – sonst wirkt Vorschrift wie „Betriebsverbot“ (vgl. hierzu auch Forderung zur Übergangsfrist)
§ 15	100% Entschädigung bei EinsMan	EU-Recht wird nachvollzogen
§ 22/36j	Leistungsupgrades bis 15 % möglich – Zuschlag erstreckt sich auch auf um 15 % erhöhte Leistung darüber hinaus Zusatzgebot möglich	§ 22: Reicht das ? 36j Zusatzgebot bei mehr als 15 % möglich und erforderlich
§ 28	Ausschreibungen: drei Termine jährlich (Februar, Mai, September) Volumen: 4.500, 2.900, 3.000, 3.100, 3.200, 4.000, 4.800 und 5.800 in 2028 = 31.300 MW, Die Nachholung der Volumina beginnt erst im Jahre 2024, d.h. Mengen aus 2019/2020 – ca. 3.000 MW - fallen weg	d.h. Bundesregierung rechnet mit 14.300 MW Rückbau! Absatz 5: Nachholung nicht realisierter Volumen; ca. 3.000 MW werden nicht nachgeholt Umfangreiche Fußnote zu Natur- und Artenschutz gestrichen

EEG 2021 – Schwerpunkte

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 36b § 36c § 36d	Höchstwert 6,0 Cent und Degression Streichung Netzausbauggebiet Südquote	im Referentenentwurf noch 6,2 ct ! → wegen § 36k neu
§ 36e	mehrmalige Verlängerung der Realisierungsfrist bei Drittanfechtung; Möglichkeit zur Fristverlängerung bei Herstellerinsolvenz max. 18 Monate keine Pönale; aber Beginn der Vergütungsdauer wird nicht verschoben	
§ 36f	Zuschlag bleibt bei Neugenehmigung bestehen	BWE Forderung übernommen / neu durch Kabinettsbeschluss: Verschiebung Zweifacher Rotordurchmesser Radius unschädlich
§36h	Referenzertrag 60%; Korrekturfaktor 1,35 (60%) – 0,79 (150%)	

EEG 2021 – Schwerpunkte

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 36k	<p>Beteiligung von Kommunen und Bürgern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiwillige Zahlung von bis zu 0,2 Cent an betroffene Gemeinde (nicht mehr Standortkommune) - Kostenerstattung 100 % durch Netzbetreiber mit Jahresabrechnung zzgl. 5 % Aufwandpauschale 	<p>statt Pflicht nun freiwillig und ohne Bürgerstrommodell: Was bedeutet dies für bestehende Landesregelungen?</p> <p>Betreiber kann sich Zahlung vom Netzbetreiber zurückholen – dies erhöht Umlage (wenn auch nur minimal); offenbar deshalb Höchstwert gesenkt um 0,2 ct</p> <p><u>aber:</u> Jede Gemeinde wird es verlangen. Dabei ist unklar wer die „betroffene“ Gemeinde ist</p> <p>Prozentual wäre gerechter für Standorte als fester Wert</p> <p>Strafrechtlich keine Klärung mit aktuellem Vorschlag</p>

EEG 2021 – Schwerpunkte

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 51	<p>Negative Preise: statt ab 6 Stunden Aussetzen der Vergütung ab 1 Stunde negativem Spotmarkt – Hauptkritikpunkt des BWE</p>	<p>Verlängerung auf 1 Stunde statt 15 min (im RefE) ist Kosmetik. Die Vergütung bei negativen Strompreisen ist damit effektiv abgeschafft, da auf dem betreffenden Spotmarkt nur 1h-Blöcke gehandelt werden. BWE-Forderung: Abschaffung von § 51 bleibt bestehen.</p> <p>Übergangsregelung § 100 (2) Nr. 13 wie gehabt: für vor 2021 bezuschlagte Anlagen gilt 6h - dies führt zur bekannten Herausforderung bzgl. Bestandsanlagen (6h) & Neuanlagen (1h) an einem Netzverknüpfungspunkt</p> <p>Eine Nachholung der verlorenen Stunden zum Förderende soll im parl. Verfahren erarbeitet werden → Frage: relativiert diese Regelung nicht alle finanziellen Herausforderungen bzgl. negativer Strompreise?</p>

EEG 2021 – Schwerpunkte

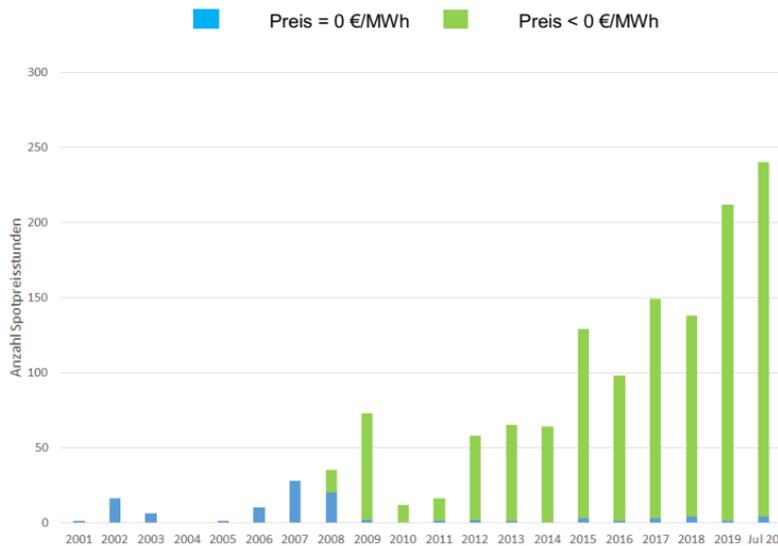


Abbildung 1: Übersicht negativer Strompreise in Deutschland seit 2001

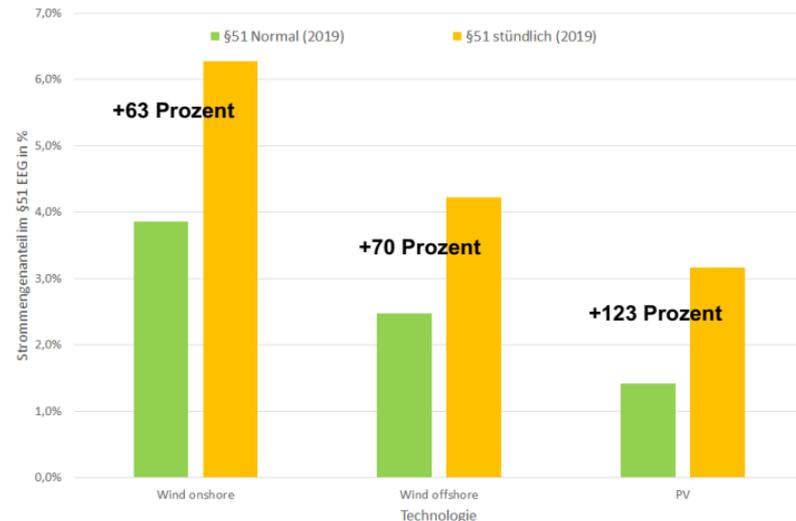


Abbildung 2: Vergleichsänderung der §51 EEG-Strommengen in einer 6 und 1 stündigen Betrachtung

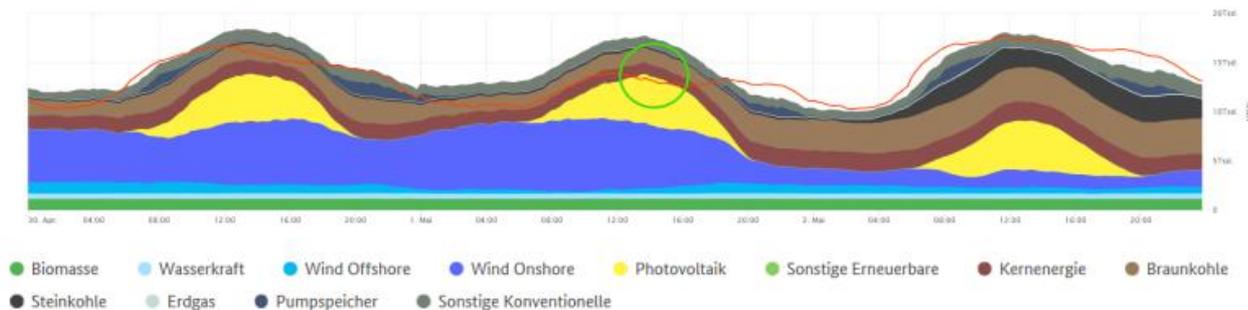


Abbildung 4: Einspeisung Deutschland am Anfang Mai 2018 (SMARD)

Inflexible, konventionelle Kraftwerke durchfahren im Umfang von mehreren GW Zeitfenster mit negativen Strompreisen.

EEG 2021 – Grundsätzliches Problem §51

Aktuell:

- Bereits mit der 6 Stundenregel im § 51 EEG lagen die pönlisierten Strommengenanteile Wind Onshore 2019 bei ca. 4%.
- Aufgrund des Zubaus als auch des Corona-Effektes liegen wir bis Juli 2020 im Wind Onshore bei ca. 8,3%

Ausblick:

- Kommt es zu einer stündlichen Bewertung des § 51 EEG hätten sich die Strommengenanteile drastisch erhöht.

Fazit:

- § 51 EEG darf nicht verschlechtert. Da er seine Wirkung verfehlt, muss er bis zur Reform des Strommarktdesigns gestrichen werden.
- Der BWE unterstützt die Forderung des BEE nach einer Pönlisierung für konventionelle Kraftwerke, um zusätzliche Flexibilitäten am Strommarkt zu akquirieren und somit negative Strompreise zu verhindern.

EEG 2021 – Schwerpunkte

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 74 (2) Satz 3	Im Fall einer gemeinsamen Abrechnung von Energiemengen mit demselben EEG-Umlagesatz genügt eine Mitteilung der gemeinsam abzurechnenden Energiemengen durch denjenigen, der die EEG-Umlage mit erfüllender Wirkung für die Gesamtmenge leistet.	<p>Keine weiteren Änderungen zu EEG-Umlage Abrechnung (Messen und Schätzen)</p> <p>BWE hat hier gute Vorschläge unterbreitet und setzt sich im parlamentarischen Verfahren weiterhin für Klärung ein.</p> <p>Am 08.10.2020 veröffentlicht die BNetzA Leitfaden zum Messen und Schätzen</p> <p>BWE wertet diesen aktuell aus. Nach erster Prüfung: keine Lösung für Windbranche, weil Erfassung weiterhin durch Messung erfolgen muss (unverhältnismäßig hohe Kosten).</p>
§ 88 c	Verordnungsermächtigung zur Zielerreichung	Die Bundesregierung bekommt hiermit eine umfangliche Ermächtigung per Verordnung die §§ 4, 4a, 28 bis 28c sowie alle Höchstpreise selbstständig festzusetzen. Damit wären die Ziele und alle Korridore durch die Bundesregierung auf dem Ordnungswege veränderbar. Hierzu bedarf es keinerlei Zustimmung.

EEG 2021 – Schwerpunkte

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 97	Kooperationsausschuss relativ einfache Struktur, wie vom BWE vorgeschlagen. Die Inhalte der AS folgen in § 98.	

Kooperationsausschuss

- (1) *Die zuständigen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Länder und des Bundes bilden einen Kooperationsausschuss. Der Kooperationsausschuss koordiniert die Erfassung der Ziele der Länder zur Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 und deren Umsetzungsstand.*
- (2) *Der Kooperationsausschuss wird vom zuständigen Staatssekretär des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie geleitet.*
- (3) *Der Kooperationsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Mitglieder des Kooperationsausschusses können sich vertreten lassen.*
- (4) *Der Kooperationsausschuss wird von einem beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einzurichtenden Sekretariat unterstützt.*

EEG 2021 – Schwerpunkte

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 98	Jährliches Monitoring zur Zielerreichung	<p>Ausführliche Berichtspflicht der Länder: Flächenumfang in Regional- und Bauleitplanung, Genehmigungsstand, Überblick landes- und Kommunale Flächen. Zusätzlich konkret Format der Berichterstattung. Sowohl Ist-Zustand als auch Maßnahmen sollen aufgeführt werden!</p> <p>Neu: Auswertung der Berichte obliegt dem Kooperationsausschuss (KA) nach § 97 EEG 2021, der zum 31.10. jeden Jahres Bericht vorlegt. Dem folgt Bericht der BReg zum 31.12. mit der Analyse des Berichts des KA im Abgleich mit § 4a EEG 2021.</p> <p>Dieser Bericht wird dann den RegChefs der Länder vorgelegt und ein Vorschlag zur Anpassung ggf. der §§ 4, 4a und 28 nach § 88b unterbreitet - hier ist die Entwicklung des Bruttostromverbrauchs wichtig. Dazu ist Absatz 4 zur Wetterbereinigung zu beachten!</p>
§ 99	Erfahrungsbericht	Bericht erfolgt auf das in § 98 erfolgtem Monitoring

EEG 2021 – Schwerpunkte

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 100	Übergangsvorschriften Absatz 1 Absatz 2 Nr. 1 Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4 Nr. 5 Nr. 15	<p>Bestands-WEA: WEA mit Inbetriebnahme oder Zuschlag vor 01.01.2021 (vgl. im Detail auch oben zu den einzelnen Punkten)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definition (§ 3 Nr. 34) Marktwert NEU gilt auch für Bestands-WEA • Definition (§ 3 Nr. 43a) Strombörse NEU gilt auch für Bestands-WEA • § 10b und 20 NEU gelten auch für Bestands-WEA • § 15 (100% EinsMan) auch auf Bestands-WEA anzuwenden • Neue Nr. 4 des. § 27a (Eigenversorgung in Stunden negativer Preise auch bei AusschreibungsWEA möglich) auch auf Bestands-WEA anzuwenden • Anlage 1 NEU (Bestimmung Höhe der Marktprämie) ist auf Bestands-WEA anzuwenden

EEG 2021 – Schwerpunkte

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 100	<p>Übergangsvorschriften</p> <p>Absatz 3</p> <p>§36e Absatz 3 NEU</p> <p>§ 36f Absatz 2 Satz 3 NEU</p> <p>und</p> <p>36j NEU</p> <p>auf Bestands-WEA anzuwenden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung der Realisierungsfrist bei Hersteller-Insolvenz • hier Verweis falsch → gemeint sein dürfte § 36f Absatz 2 Satz 1: Zuschlag bleibt unter bestimmen VS auch bei Neugenehmigung bestehen • Zusatzgebote nach IBN, wenn die installierte Leistung sich um mehr als 15 % erhöht, möglich

EEG 2021 – Schwerpunkte

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 100	<p>Übergangsvorschriften Absatz 4</p> <p>Übergangsfrist für WEA, mit IBN vor 01.01.2021</p> <p>bzgl. Fernsteuerbarkeit</p>	<p>Nachrüstung mit SMGW</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soll Auswirkung des BGH Urteils zur stufenlosen Regelbarkeit von PVA vom 14.01.2020 - XIII ZR 5/19 heilen, so dass zukünftig (aber nur bis zur Einbaupflicht des SMGW, d.h. 5 Jahre nach der Markterklärung) auch an-/ausschalten ausreichend ist (gut für z.B. alte Stall-Anlagen) • Wenn es das SMGW gibt, muss 5 Jahre später jede Anlage stufenlos fernsteuerbar sein • BWE Kritik: es muss dauerhaft Ausnahmen geben für Anlagen, die nicht stufenweise oder stufenlos steuerbar sind!

EEG 2021 – Schwerpunkte

Norm	Kabinettsbeschluss - 23.09.	
§ 100	<p>Übergangsvorschriften</p> <p>Absatz 5 § 19 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 2, § 21c Absatz 1 Satz 2, § 25 Absatz 2, § 53 und § 55 Absatz 9 sind auch für ausgeführte Anlagen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und am 31. Dezember 2020 einen Anspruch auf Einspeisevergütung hatten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die neuen Vorschriften zu ausgeführten Anlagen gelten für Bestands-WEA (IBN vor 01.01.2021 und Vergütungsanspruch am 31.12.2020)
§ 105	<p>Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt</p>	

EEG 2021 – „Round tables“

„Round tables“ soll Lösung für Post EEG finden. In dem Zusammenhang werden wir für Repowering einen Anknüpfungspunkt einfordern. Ohne die Sicherung der Bestandsflächen vergibt die Bundesregierung Chancen für einen geordneten Zubau von Kapazitäten.

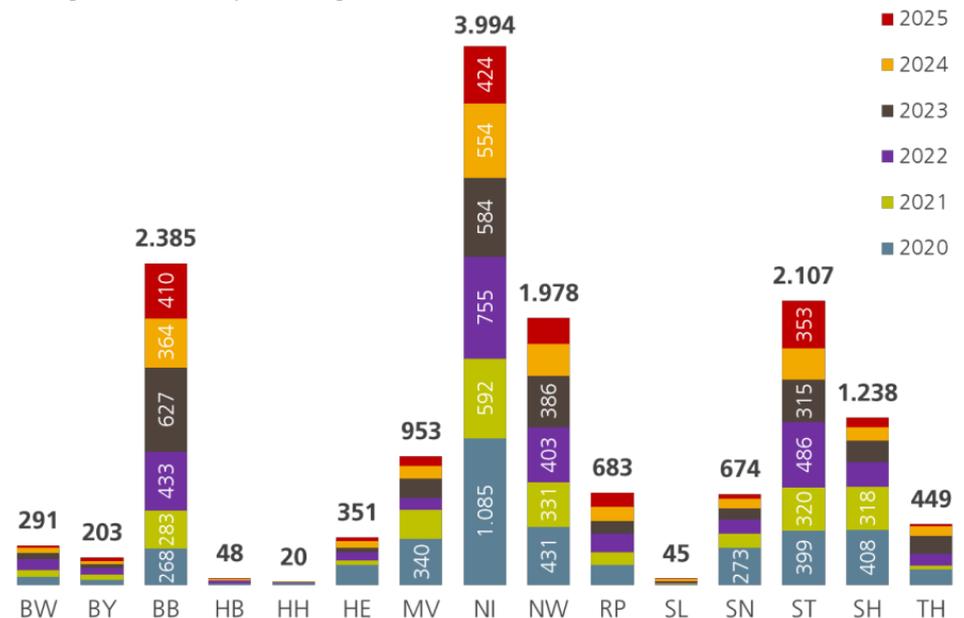
Knapp 70 % der 2021 – 2025 aus dem EEG fallenden Anlagen stehen inzwischen außerhalb von Vorrangflächen.

Deshalb fordert der BWE für den Übergang von 2 bis 3 Jahren eine Förderung des Weiterbetriebs. Dies öffnet das Zeitfenster für die Länder, die ihre Flächenplanung anpassen müssen um Bestandsflächen zu erhalten.

Dafür werben wir mit BMWi, BMU und Fraktionen.



Auslaufende Förderung Windenergieleistung
[2020 – 2025; in MW]



EEG 2021 – Comeback der Branche?

Genehmigungen – Möglichkeiten noch nicht ausgeschöpft, aber: **Aber es tut sich was!**

- die Fachagentur Wind an Land sieht allein für September 102 Anlagen bzw. 462 MW Wind an Land neu genehmigt
- damit in **2020 bereits 2.026,5 MW Wind an Land neu genehmigt** (2019: 1.964 MW); **bis Jahresende 2.700 MW** denkbar - 800 MW mehr als 2019
- die Oktoberauktion dürfte im Netzausbaubereich überzeichnet gewesen sein – deshalb: Wichtig das die Restriktion gestrichen wird

- Auffällig: **Generatorleistung steigt deutlich**
- 2 von 3 genehmigten Anlagen haben mehr als 4,0 MW Leistung; 17 % bereits mehr als 5,0 MW
- die 3 MW Klasse haben wir fast hinter uns gelassen
- im Durchschnitt der Neugenehmigungen bei 4,2 MW
- Platz 1 Schleswig-Holstein; Platz 2 Niedersachsen, Platz 3 NRW und Platz 4 Brandenburg
- Aber: weiter Flaute im Süden bei Bayern (3 Anlagen), Sachsen (8), Saarland (0), Hessen (9) aber auch BaWü (13)

Noch hat die Bundesregierung die Hemmnisse in Genehmigungsverfahren nicht abgebaut. Gelingt dies, ist wieder mehr möglich und wir können auch höhere Ausbauziele umsetzen.

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Bundesverband WindEnergie e.V.
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin

T +49 (0)30 / 21 23 41 - 210
F +49 (0)30 / 21 23 41 - 410
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de